

Die Agentur

2  
2007

informiert

**LEITFADEN FÜR DAS NEUE  
BESTEUERUNGSSYSTEM DER IRPEF**

# Die Agentur **2**<sup>2007</sup> informiert

## LEITFADEN FÜR DAS NEUE BESTEUERUNGSSYSTEM DER IRPEF



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINFÜHRUNG</b>	5
<b>1. DIE WICHTIGSTEN ASPEKTE DER NEUEN IRPEF</b>	7
Steuersätze und Einkommensstufen	7
Neuer von der Steuer befreiter Bereich	7
Wie die Nettosteuer berechnet wird	8
Die Berechnung der Irpef Zusatzsteuer	8
Besteuerung der Dienstaltersentschädigung und Schutzklausel	9
<b>2. DIE NEUEN IRPEF ERMÄSSIGUNGEN FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE ZU LASTEN</b>	10
Für welche Personen die Absetzungen zustehen	10
Die Voraussetzungen und die wichtigsten Regelungen für die Anerkennung der Absetzungen	11
<b>3. DIE ABSETZUNG FÜR DEN EHEGATTEN</b>	12
Muster für die Berechnung	12
Beispiele für die Berechnung der Absetzung	13
<b>4. DIE ABSETZUNGEN FÜR KINDER</b>	14
Wie die Absetzungen aufzuteilen sind	15
Beispiele für die Berechnung der Absetzung	16
Die neuen Regeln für die Kinder der ex Ehepartner	17
<b>5. DIE ABSETZUNG FÜR ANDERE FAMILIENANGEHÖRIGE</b>	18
Wem und für welche Familienangehörigen sie zusteht	18
Beispiele für die Berechnung der Absetzung	19
<b>6. DIE NEUEN ABSETZUNGEN NACH EINKOMMENSART</b>	20
Für die Arbeitnehmer	21
Für die Rentner	24
Für die Bezieher von sonstigen Einkünften	26
<b>7. VOM GESAMTEINKOMMEN ZUR STEUER</b>	27
Ein vollständiges Beispiel für die Berechnung der Irpef	27
<b>8. UM MEHR ZU ERFAHREN</b>	31



## EINFÜHRUNG

Die vom letzten Finanzgesetz (Gesetz Nr.296 vom 27. Dezember 2006) eingeführte Steuerreform, hat das Besteuerungssystem des Einkommens der natürlichen Personen (Irpef), grundlegend geändert.

Im Besonderen:

- sind die Steuersätze und die Einkommensstufen geändert worden;
- sind die vorhergehenden Abzüge (vom Einkommen) für Familienmitglieder zu Lasten und jene für Inhaber von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, aus Rente und anderen Tätigkeiten aus selbständiger Arbeit, in Absetzungen (Kürzung der Bruttosteuer) umgewandelt worden;
- ist der so genannte steuerfreie Bereich (ehemaliger „no tax Bereich“) erhöht worden; Für Angestellte auf 8.000 Euro, für Rentner wurde er von 7.000 auf 7.500 Euro angehoben (7.750 Euro für Personen, die das 75. Lebensjahr beendet haben bzw. älter sind), für die Inhaber von anderen Einkommensarten ist er von 4.500 auf 4.800 Euro angehoben worden;
- abgeschafft wurde auch die Selbstschutzklausel das heißt die Möglichkeit, Bestimmungen und entsprechende Berechnungssysteme, falls sie günstiger sind, in Anspruch zu nehmen, die in den Vorjahren in Kraft waren.

Unverändert geblieben sind die Absetzungen (Ausgaben für den Arzt, Zinsen aus Darlehen usw.) und die Abzüge (Fürsorgebeiträge, Unterhaltszahlungen für den Ehepartner usw.) für Ausgaben, die von den Steuerzahlern getragen wurden.

Die Einführung neuer Steuerabsetzungen (unter anderem die Unterkunft von Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes, die Einschreibung von Minderjährigen in Strukturen für den Amateursport: Sportplätze, Schwimmbäder usw.) und die Erhöhung der Familienzulagen, die sich je nach Zusammensetzung der Familie und des Einkommens ändern, vervollständigen den Rahmen der Steuerreform und stehen im engen Zusammenhang mit der neuen Regelung für die Ermittlung der Irpef. Der Gesetzgeber hat sich das Ziel gesetzt den kinderreichen Familien mit niedrigem Einkommen ein Mehreinkommen zu garantieren.

Die ersten Auswirkungen der neuen Irpef haben sich für die Angestellten und Rentner bereits ab Jänner 2007 ergeben. Die Steuersubstituten mussten die neuen Regeln bereits bei der Vorbereitung der Lohntüte und der Rentenrate für den ersten Zeitraum des Jahres berücksichtigen. Für alle anderen Steuerzahler werden sich die Auswirkungen der Irpef-Reform ab der Einkommenserklärung, die im Jahr 2008 für den Besteuerungszeitraum 2007 eingereicht werden muss, ergeben.

Dieser Leitfaden dient dazu, den Steuerzahlern die neue Ermittlungsart der Irpef problemlos näher zu bringen. Die seit 1. Jänner 2007 geltende Regelung, die alle natürlichen Personen betrifft, welche Inhaber der MwSt.-Nummer sind oder auch nicht, wird mit zahlreichen praktischen Beispielen und mit Hilfe von entsprechenden Tabellen, erklärt.

## DIE NEUHEITEN KURZ ZUSAMMENGEFASST

<b>WAS SICH ÄNDERT</b>	
die Steuersätze und die Einkommensstufen	die Ermittlungsart des steuerpflichtigen Einkommens auf das die Irpef zu berechnen ist
der Mechanismus für die Ermittlung der Irpef- Ermäßigung für zu Lasten lebende Familienmitglieder	„no tax Bereich“ ersetzt durch Steuerabsetzungen
die Schutzklausel kann nicht mehr angewandt werden	das zwecks regionale und kommunale Zusatzsteuer steuerpflichtige Einkommen



## DIE WICHTIGSTEN ASPEKTE DER NEUEN IRPEF

### STEUERSÄTZE UND EINKOMMENSTUFEN

Die wesentlichen Grundprinzipien, die seit 1. Jänner 2007 das Besteuerungssystem der natürlichen Personen kennzeichnen, betreffen die Steuersätze und die Einkommensstufen: es sind fünf Einkommensstufen vorgesehen, denen ebenso viele Steuersätze entsprechen.

#### DIE AUFSTELLUNG FÜR DIE BERECHNUNG DER IRPEF

STEUERPFLLICHES EINKOMMEN	STEUERSATZ	IRPEF (BRUTTOBETRAG)
bis 15.000 Euro	23%	23% des Einkommens
über 15.000 bis 28.000 Euro	27%	3.450 + 27% auf den Betrag über 15.000 Euro
über 28.000 bis 55.000 Euro	38%	6.960 + 38% auf den Betrag über 28.000 Euro
über 55.000 bis 75.000 Euro	41%	17.220 + 41% auf den Betrag über 55.000 Euro
über 75.000 Euro	43%	25.420 + 43% auf den Betrag über 75.000 Euro

Der niedrigste und der höchste Steuersatz bleiben unverändert, da die 23 und 43 Prozent bestätigt wurden. Abgeändert hingegen wurden die Einkommensstufen und die mittleren Steuersätze.

### NEUER VON DER STEUER BEFREITER BEREICH

Durch die Umwandlung in Absetzungen von der Steuer der vorhergehenden Abzüge von der Steuer, hat sich der von der Irpef befreite Bereich (der alte „no tax Bereich“) leicht erweitert und wird wie folgt ermittelt:

- **8.000 Euro**, für die Angestellten (vorher waren es 7.500 Euro), wenn sich die Arbeitsperiode auf das volle Jahr bezieht;
- **7.500 Euro**, (vorher 7.000 Euro) für Rentner die das 75. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben und die Rente für das ganze Jahr bezogen wurde;
- **7.750 Euro**, für Rentner, die das 75. Lebensjahr bereits abgeschlossen haben, vorausgesetzt dass die Rente für das ganze Jahr bezogen wurde;
- **4.800 Euro**, unabhängig von der Anzahl der Tage, an denen der Steuerzahler mit sonstigen Einkommensarten, die ausdrücklich angeführt sind (vorher waren es 4.500 Euro bzw. 3.000 Euro), im Laufe des Jahres gearbeitet hat.

Natürlich erhöht sich der steuerfreie Bereich zusätzlich, wenn Familienangehörige zu Lasten leben.

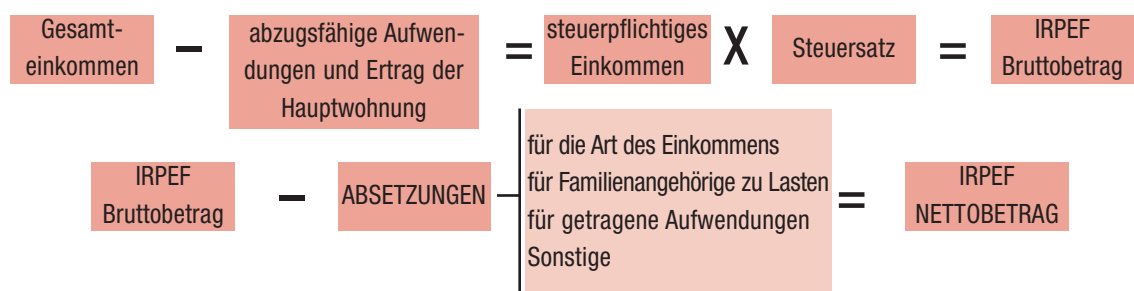
## WIE DIE NETTOSTEUER BERECHNET WIRD

Wie wir in den folgenden Absätzen sehen werden, ist der „no tax Bereich“ wie auch der vorhergehende Abzug für zu Lasten lebende Familienmitglieder abgeschafft worden. Für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zwecks Irpef (erste Spalte der vorhergehenden Aufstellung), genügt es vom Gesamteinkommen, nur die abzugsfähigen Aufwendungen (das sind alle Beträge, die im Artikel 10 des Tur angeführt sind) und den Katasterertrag der Hauptwohnung, abzuziehen.

Ist das steuerpflichtige Einkommen ermittelt, werden die Steuern (Bruttobetrag) berechnet, indem die neuen Steuersätze an diesem Betrag angewandt werden.

Der tatsächliche Irpef-Betrag (Nettosteuer) wird berechnet, indem alle zustehenden Absetzbeträge (für Familienmitglieder zu Lasten, für jede bezogene Einkommensart, für getragene Ausgaben usw.), bis zur Übereinstimmung mit dem Betrag der Bruttosteuer, abgezogen werden.

### DIE BERECHNUNG DER IRPEF



Keine Irpef ist von Steuerzahlern geschuldet deren Gesamteinkommen wie folgt zusammengesetzt ist:

- Einkommen aus Rente bis 7.500 Euro (wenn für das volle Jahr bezogen);
- Einkünfte aus Grundbesitz für einen Betrag von nicht höher als 185,92 Euro;
- Katasterertrag der Immobilieneinheit und deren Zubehör, die als Hauptwohnung dient.

Damit die Steuereinsparung durch die neuen Steuersätze bewertet werden kann, müssen die Absetzungen für Familienangehörige zu Lasten (in den folgenden Abschnitten angeführt) und jene im Zusammenhang mit der Art des erzielten Einkommens (Kapitel 6), quantifiziert werden.

Beide Ermäßigungen ändern sich je nach Gesamteinkommen: durch die Erhöhung des Einkommens vermindern sie sich und werden bei einem bestimmten Einkommen annulliert.

### DIE BERECHNUNG DER IRPEF ZUSATZSTEUER

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der regionalen und kommunale Zusatzsteuer, ist durch die Umwandlung der Abzüge für Familienlasten in Absetzbeträge, abgeändert worden.

Ab Jahr 2007 besteht das steuerpflichtige Einkommen auf welches Bezug zu nehmen ist, aus dem Nettobetrag des Gesamteinkommens der abzugsfähigen Aufwendungen und aus dem Ertrag der Hauptwohnung.

Bestehen bleibt in jedem Fall der Grundsatz, dass die Zusatzsteuern nicht geschuldet sind, wenn für dasselbe Jahr keine Irpef geschuldet wird.

### DAS STEUERPFLLICHIGE EINKOMMEN FÜR DIE IRPEF ZUSATZSTEUER

IM JAHR 2006

Gesamteinkommen – absetzbare Aufwendungen – Abzüge für die Hauptwohnung - Abzüge für Familienmitglieder zu Lasten

AB JAHR 2007

Gesamteinkommen - absetzbare Aufwendungen  
– Abzüge für die Hauptwohnung

### BESTEUERUNG DER DIENSTALTERSENTSCHÄDIGUNG UND SCHUTZKLAUSEL

Für die Besteuerung der Dienstaltersentschädigung und der anderen mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ab 31. Dezember 2006 zusammenhängenden Beträge, sind die neuen Steuersätze anzuwenden. Es muss, wie die Agentur der Einnahmen im Rundschreiben Nr. 29 des Jahres 2001 präzisiert, auf den 31. Dezember 2006 Bezug genommen werden, da der Anspruch auf den Bezug der Dienstaltersentschädigung ab dem Tag, nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses (folgt dessen ab 1. Jänner 2007, Datum des Inkrafttretens der neuen Steuersätze), beginnt.

Damit vermieden wird, dass sich die Steuerlast durch das neue Besteuerungssystem, mit Hinsicht auf jenes mit den vorhergehenden Steuersätzen erhöht, ist mit der Irpef Reform die Möglichkeit vorgesehen worden, falls günstiger, die geschuldete Irpef durch die Anwendung der Steuersätze, die zum 31. Dezember 2006 in Kraft waren, zu berechnen.

Im Wesentlichen handelt es sich um eine Richtlinie, die jener für das Gesamteinkommen bis zum Jahr 2006 ähnlich ist und von der alten „Schutzklausel“ vorgesehen war.

Werden die Beträge von einem Steuersubstitut ausbezahlt, wird dieser die günstigste Berechnung der Entschädigung vornehmen.

Auch die Agentur der Einnahmen wird bei der Überprüfung und Berechnung der Steuer die günstigste Besteuerung anwenden und dabei das Ergebnis durch die Anwendung der getrennten Besteuerung mit dem Ergebnis, das sich durch die Anwendung der ordentlichen Besteuerung ergibt, vergleichen. Aufgrund der Überprüfung, wird die für den Steuerzahler günstigste Besteuerung angewandt.

Für Beträge, die nicht vom Steuersubstitut ausbezahlt werden und für welche die Akontozahlung der Steuer im Ausmaß von 20 Prozent vorgesehen ist, wird die Überprüfung der günstigsten Entschädigung ausschließlich von der Agentur der Einnahmen vorgenommen.



## 2. DIE NEUEN IRPEF ERMÄSSIGUNGEN FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE ZU LASTEN

Eine bedeutende Änderung des Ermittlungsmechanismus der Irpef, stellt die Abänderung der Abzüge für Familienlasten in Absetzungen von der Steuer, dar. Steuerzahler, die mit dem eigenen Einkommen für den Unterhalt des Ehepartners, der Kinder oder anderer Familienangehöriger sorgen, können ab 2007, je nach der steuerlich zu Lasten lebenden Person und dem Gesamtbetrag des Einkommens (siehe die Tabellen und Berechnungsarten in den folgenden Abschnitten), verschiedene Absetzungen in Anspruch nehmen.

Wie man später sehen wird, können die von den Vorschriften genannten Beträge als „theoretisch“ (Absetzungen von der Grundlage) betrachtet werden. Die Absetzbeträge verringern sich durch die Erhöhung des im Laufe des Jahres bezogenen Gesamteinkommens bis zu deren Aufhebung, wenn das genannte Einkommen die Grenze von **95.000** Euro für die Absetzungen der zu Lasten lebenden Kinder und **80.000** Euro für jene des Ehepartners und der anderen Familienangehörigen erreichen.

### Was der Steuersubstitut vornimmt

Da für die Berechnung der Absetzungen, das Gesamteinkommen des Steuerzahlers herangezogen wird, werden die Absetzbeträge vom Steuersubstitut (Arbeitgeber, Auftraggeber oder der Rentenanstalt), von der Steuer nur dann im tatsächlich zustehenden Ausmaß anerkannt, wenn ihm der Angestellte oder der Mitarbeiter bzw. der Rentner, alle sonstigen bezogenen Einkünfte (Grundbesitz, Gebäudebesitz, die Hauptwohnung eingeschlossen, verschiedene Einkünfte usw.), mitteilt.

Bei Fehlen dieser Mitteilung, wird der Steuersubstitut als mutmaßliches Gesamteinkommen, jenes aus abhängiger Arbeit heranziehen, das er im Laufe des Jahres auszahlt.

### ZUR BEACHTUNG

Der Arbeitnehmer kann den Steuersubstitut ersuchen keine Steuerabsetzungen in Anspruch zu nehmen, wenn er, da er auch andere Einkünfte bezieht welche zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen annimmt, dass er keinen Anspruch oder nur Anspruch auf eine geringere Absetzung hat als jene, welche vom Steuersubstitut anerkannt wird. Auf diese Weise vermeidet er im Zuge des Ausgleiches bzw. bei der Einreichung der Steuererklärung, die Einzahlung eines höheren Steuerbetrages.

## FÜR WELCHE PERSONEN DIE ABSETZUNGEN ZUSTEHEN

Als steuerlich zu Lasten lebend werden nur jene Familienangehörige betrachtet, welche Einkünfte von nicht über 2.840,51 Euro beziehen:

- Der nicht gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;
- Die Kinder, die eigenen anerkannten Kinder, die Adoptiv-, Zieh- und Pflegekinder eingeschlossen;
- Die Familienangehörigen (Eltern, Schwiegersöhne und -töchter, die Schwiegereltern, Brüder und Schwestern) unter der Voraussetzung, dass sie mit dem Steuerpflichtigen zusammen leben oder von diesem Unterhaltszahlungen beziehen, die nicht infolge einer gerichtlichen Verfügung bezahlt werden.

## DIE VORAUSSETZUNGEN UND DIE WICHTIGSTEN REGELN FÜR DIE ANERKENNUNG DER ABSETZUNGEN

Unter Beachtung des vorhergehenden Systems, sind die Kriterien für die Anerkennung einer steuerlich zu Lasten lebenden Person und die anderen Verfügungen, welche die Absetzung regeln, unverändert geblieben.

Unter diesen, müssen folgende Regelungen berücksichtigt werden:

1. Die Höchstgrenze des Einkommens des Familienmitgliedes kann, damit es als zu Lasten lebend betrachtet wird, vor Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen, nicht über 2.840,51 Euro liegen;  
Für die Berechnung der Höchstgrenze des Einkommens muss auch der Ertrag der Hauptwohnung, das Entgelt von internationalen Einrichtungen und Organismen, von diplomatischen Vertretungen, Konsulaten und Missionen sowie jenes berücksichtigt werden, das vom Heiligen Stuhl, durch Körperschaften, die direkt von diesem und von zentralen Einrichtungen der katholischen Kirche verwaltet werden, ausbezahlt wurden;
2. Der Betrag der Absetzungen ist immer auf die Monate des Jahres aufzuteilen an denen die Familienangehörigen zu Lasten waren. Der Anspruch auf die Absetzung beginnt, unabhängig von den Tagen des Monats, ab jenem Monat, im Laufe dessen sich die vorgesehenen Bedingungen erfüllen;
3. Die Absetzung für Kinder steht zur Gänze jenem Elternteil zu, zu dessen Lasten auch der Ehepartner lebt;
4. Die Absetzung für den Ehegatten und für zu Lasten lebende Kinder steht auch dann zu, wenn diese nicht mit dem Steuerzahler zusammenleben bzw. nicht in Italien wohnen;
5. Sollte es sich als günstiger erweisen, besteht die Möglichkeit, für das erste Kind die Absetzung anzuwenden, die für den zu Lasten lebenden Ehegatten vorgesehen ist, wenn der andere Elternteil fehlt oder eigene Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerzahler nicht verheiratet bzw. wenn er verheiratet ist, sich gesetzlich und tatsächlich getrennt hat bzw. im Falle von Adoptiv-, Zieh- oder Pflegekindern des Steuerzahlers, wenn dieser nicht verheiratet bzw. wenn er verheiratet ist, sich gesetzlich und tatsächlich getrennt hat.



### 3. DIE ABSETZUNG FÜR DEN EHEGATTEN

Die „Basis“ der Absetzung für den Ehegatten zu Lasten ist auf **800 Euro** festgesetzt worden. Der tatsächlich zustehende Betrag jedoch, ändert sich je nach Einkommen.

Die Steuerabsetzung ist nur dann gleich einem Fixbetrag (von 690 Euro), wenn das Gesamteinkommen des Empfängers zwischen 15.001 und 40.000 Euro liegt. Außerdem ist für Steuerzahler, die sich in dieser Einkommensstufe einordnen können, genauer gesagt für jene, deren

Einkommen zwischen 29.001 und 35.000 Euro liegt, eine leichte Erhöhung des fixen Absetzbetrages vorgesehen und zwar zwischen 10 und 30 Euro.

In den anderen Fällen muss für die Berechnung des tatsächlich zustehenden Betrages, eine der unten angeführten Formeln verwendet werden.

#### MUSTER FÜR DIE BERECHNUNG

Gesamteinkommen  
bis 15.000 Euro

$800 - [110x (\text{Gesamteinkommen}/15.000)]$

Ist das Ergebnis des Verhältnisses (Gesamteinkommen/15.000) **gleich 1**, beträgt die zustehende Absetzung **690 Euro**. Ist **es gleich Null** steht die Absetzung nicht zu.

Gesamteinkommen  
zwischen **15.001 u. 40.000 Euro**

FIXE ABSETZUNG VON 690 EURO

Dieser Fixbetrag von 690 Euro erhöht sich zusätzlich, wenn das Gesamteinkommen über 29.000 Euro aber nicht über 35.200 Euro liegt.

**Die Erhöhungen:**

GESAMTEINKOMMEN	ERHÖHUNG
über 29.000 e fino a 29.200 Euro	10 Euro
über 29.200 bis 34.700 Euro	20 Euro
über 34.700 bis 35.000 Euro	30 Euro
über 35.000 bis 35.100 Euro	20 Euro
über 35.100 bis 35.200 Euro	10 Euro

Diese zusätzlichen Beträge stehen für den vollen Betrag zu und zwar auch dann, wenn der Ehepartner nicht den ganzen Besteuerungszeitraum zu Lasten war.

Zum Beispiel, wenn der Ehepartner für 6 Monate zu Lasten war, steht dem Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen von 30.000 Euro, folgender Absetzbetrag zu:

$$(690:12) \times 6 = 345 + 20 = 365$$

Gesamteinkommen  
Zwischen 40.001 und 80.000 Euro

$$690 \times \frac{80.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$$

Der Koeffizient, der sich durch das Verhältnis ergibt, ist den ersten vier ab- bzw. aufgerundeten Dezimalzahlen zu entnehmen (zum Beispiel, wenn das Ergebnis der Berechnung gleich 0,569487 ist, ist der zu verwendende Koeffizient gleich 0,5694).

Ist da Ergebnis des Verhältnisses **gleich Null**, steht die Absetzung **nicht zu**. Erreicht das Gesamteinkommen die Grenze von 80.000 Euro, hat sich die Absetzung aufgehoben.

## BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER ABSETZUNG

<b>1</b>	<p><b>STEUERPFLICHTIGER MIT EINEM GESAMTEINKOMMEN VON 7.500 EURO</b></p> <p>Für die Ermittlung des tatsächlich zustehenden Betrages, muss folgende Berechnung durchgeführt werden:  <math>800 - [110 \times (7.500/15.000)] = 800 - (110 \times 0,5) = 800 - 55 = 745</math></p>
<b>2</b>	<p><b>STEUERPFLICHTIGER MIT EINEM GESAMTEINKOMMEN VON 14.000 EURO</b></p> <p>In diesem Fall beträgt die Absetzung:  <math>800 - [110 \times (14.000/15.000)] = 800 - (110 \times 0,9333) = 800 - 102,66 = 697,34</math></p>
<b>3</b>	<p><b>STEUERPFLICHTIGER MIT EINEM GESAMTEINKOMMEN VON 20.000 EURO</b></p> <p>In diesem Fall muss keine Berechnung durchgeführt werden. Es steht die Absetzung im Fixausmaß von <b>690 Euro</b> zu.</p>
<b>4</b>	<p><b>STEUERPFLICHTIGER MIT EINEM GESAMTEINKOMMEN VON 30.000 EURO</b></p> <p>Wie bereits oben angeführt, ist auch in diesem Fall keine Berechnung durchzuführen. Es steht die fixe Absetzung von 690 Euro, der jedoch ein zusätzlicher Betrag von 20 Euro dazu zurechnen ist (vorgesehen für Einkommen der Klassen zwischen 29.201 und 34.700 Euro), für einen Gesamtbetrag von <b>710 Euro</b> zu.</p>
<b>5</b>	<p><b>STEUERPFLICHTIGER MIT EINEM GESAMTEINKOMMEN VON 50.000 EURO</b></p> <p>Die tatsächliche Absetzung ergibt sich durch folgenden Berechnung:  <math>690 \times [(80.000 - 50.000)/40.000] = 690 \times 0,75 = 517,50</math></p>
<b>6</b>	<p><b>STEUERPFLICHTIGER MIT EINEM GESAMTEINKOMMEN VON 75.000 EURO</b></p> <p>In diesem Fall beträgt die tatsächliche Absetzung:  <math>690 \times [(80.000 - 75.000)/40.000] = 690 \times 0,125 = 86,25</math></p>

Es wird daran erinnert, dass die Absetzung für den Ehegatten zu Lasten auch dann zusteht, wenn dieser nicht mit dem Steuerpflichtigen zusammen lebt oder nicht in Italien ansässig ist.



## 4. DIE ABSETZUNGEN FÜR KINDER

Die „Basis“ der Absetzung für Kinder zu Lasten ist auf **800 Euro** und auf **900 Euro** für das Kind unter drei Jahren, festgesetzt worden.

Sie erhöht sich um folgende Beträge:

- **220 Euro** für das behinderte Kind, das im Sinne des Gesetzes 104/92 als solches anerkannt wurde;
- **200 Euro** für alle Kinder, wenn es mehr als drei sind.

### DIE BASIS ABSETZUNGEN FÜR KINDER ZU LASTEN

KIND UNTER DREI JAHREN		900 EURO
KIND MIT MEHR ALS DREI JAHREN		800 EURO
BEHINDERTES KIND	<b>UNTER DREI JAHRE</b> (900+220)	1.120 EURO
	<b>ÜBER DREI JAHRE</b> (800+220)	1.020 EURO
MIT MEHR ALS 3 KINDERN ZU LASTEN, ERHÖHRT SICH DIE ABSETZUNG FÜR JEDES KIND, AB DEM ERSTEN KIND, UM 200 EURO		

Die oben angeführten Absetzungen stellen, da sich der zustehende Betrag infolge des Einkommens ändert, nur theoretische Beträge dar. Für die Ermittlung des tatsächlichen Absetzbetrages, muss die Basis der Absetzung mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der sich aus dem Verhältnis zwischen 95.000 nach Abzug des Gesamteinkommens und 95.000 ergibt.

### DIE BERECHNUNGSFORMEL:

$$\text{„Basis“ Absetzung} \times \frac{95.000 - \text{Gesamteinkommen}}{95.000}$$

Der Koeffizient, der sich durch das Verhältnis ergibt, ist den ersten vier Dezimalzahlen zu entnehmen und auf bzw. abzurunden (zum Beispiel, wenn das Ergebnis der Berechnung gleich 0,732874 ist, ist der zu verwendende Koeffizient gleich 0,7328). Ist das Ergebnis des Verhältnisses niedriger oder Null oder gleich 1, steht keine Absetzung zu.

Bei mehreren Kindern, ist der Betrag von 95.000 Euro aus der Formel um 15.000 Euro für jedes Kind nach dem ersten Kind zu erhöhen. Der Betrag erhöht sich im Falle von zwei Kindern zu Lasten auf 110.000 Euro, im Falle von drei Kindern auf 125.000 Euro, im Falle von vier Kindern auf 140.000 Euro usw.

Die Erhöhungen von 200 Euro und von 15.000 Euro werden, unabhängig vom Zeitpunkt an dem sich die Erhöhung selbst ergibt, für das ganze Jahr angewandt.

## WIE DIE ABSETZUNGEN AUFZUTEILEN SIND

Die Absetzungen für Kinder können nicht mehr, wie bei der vorhergehenden Regelung, frei unter den Elternteilen aufgeteilt werden. Tatsächlich ist eine Aufteilung **von 50 Prozent** des zustehenden Absetzbetrages zwischen den nicht gesetzlich und tatsächlich getrennten Eltern, vorgesehen.

In Alternative und im Einverständnis zwischen den Parteien, kann der ganze Absetzbetrag jenem Elternteil zugeteilt werden, der das höhere Einkommen bezieht. Durch diese Befugnis kann dieser, zum Beispiel durch das ungenügende Fassungsvermögen infolge des niedrigeren Einkommens des Elternteils, in den Genuss des vollen Absetzbetrages kommen.

In diesem Fall muss daran erinnert werden, dass sich das ungenügende Fassungsvermögen dann ergibt, wenn alle Absetzungen, die ein Steuerzahler in Anspruch nehmen kann, höher sind als die Bruttosteuer. In diesem Fall kann für den Überschussbetrag keine Rückerstattung beantragt werden, noch kann er mit anderen Abgaben verrechnet oder in die nächste Einkommenserklärung übertragen werden. Im Wesentlichen würde ein Teil der Absetzungen verloren gehen.

### ZUR BEACHTUNG

Das neue Aufteilungsprinzip der Absetzungen für Kinder zu Lasten, hat ausschließlich für diesen Zweck Gültigkeit und kann nicht als Prinzip für die Aufteilung von Absetzungen und Abzügen der Ausgaben für die Kinder betrachtet werden. Für diese Ausgaben hat das Grundprinzip auch weiterhin Gültigkeit, dass Absetzungen bzw. Abzüge jenem Steuerzahler zustehen, auf dessen Namen das Dokument, das die Ausgaben bestätigt, ausgestellt ist.

### Einige Regelungen für die Absetzungen der Kinder

Wie bereits in der Vergangenheit, steht der volle Absetzbetrag nur einem Elternteil zu, wenn ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen Elternteils ist.

Ist ein Elternteil verstorben und hat der Steuerzahler nicht wieder geheiratet bzw. hat er wieder geheiratet und sich gesetzlich und tatsächlich getrennt, hat er für das erste Kind, Anspruch auf die für den Ehegatten zu Lasten vorgesehene Absetzung und für die anderen Kinder, auf den vollen Absetzbetrag, der für Kinder zu Lasten vorgesehen ist. Dieselbe Absetzung steht auch für ein Kind zu, das der Steuerzahler anerkannt hat, wenn dieser nicht verheiratet bzw. gesetzlich und tatsächlich getrennt ist.

Die Absetzung steht unabhängig vom Umstand zu, dass die Kinder eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben oder nicht bzw. dass sie studieren oder eine unbezahlte Lehre absolvieren oder nicht.

Die Absetzungen stehen auch dann zu, wenn die Kinder nicht mit dem Steuerzahler zusammen leben oder nicht in Italien ansässig sind.

## BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER ABSETZUNG

<b>1</b>	<b>Ehegatten mit drei Kindern von über drei Jahren zu Lasten und einem Gesamteinkommen von 30.000 Euro der Erste und 25.000 Euro der Zweite</b>
	<p>Der Gesamtbetrag der <b>theoretischen</b> Absetzung ist gleich <b>2.400</b> Euro (800 für jedes Kind) zu je 50% unter den Eltern aufzuteilen (1.200 Euro). Berechnung der tatsächlichen Absetzungen.</p> <p>Für den ersten Ehepartner beträgt sie 912 Euro und wird wie folgt berechnet:  <math>1.200 \times [(125.000 - 30.000)/125.000] = 1.200 \times 0,76 = 912</math></p> <p>Für den zweiten Ehepartner hingegen beträgt sie 960 Euro und wird wie folgt berechnet:  <math>1.200 \times [(125.000 - 25.000)/125.000] = 1.200 \times 0,8 = 960</math></p>

Die Ehegatten können insgesamt einen Absetzbetrag von **1.872 Euro** (912 + 960 beanspruchen).

Wenn, wie im vorhergehenden Beispiel anstelle der Aufeilung der Absetzung zu 50%, die Zuteilung der Absetzung an den Elternteil mit dem höheren Einkommen gewählt wird:

<b>2</b>	<b>Ehegatten mit drei Kindern von über drei Jahren zu Lasten und einem Gesamteinkommen von 30.000 Euro der Erste und 25.000 Euro der Zweite. Die Ehegatten entscheiden sich für die Zuteilung der Absetzung an den Elternteil mit höherem Einkommen</b>
	<p>Die <b>theoretische</b> Absetzung ist gleich <b>2.400</b> Euro (800 für jedes Kind)</p> <p>Die tatsächliche Absetzung wird wie folgt berechnet:  <math>2.400 \times [(125.000 - 30.000)/125.000] = 2.400 \times 0,76 = 1.824</math></p>

Daraus geht hervor, dass sich die Absetzung mit Hinsicht auf das vorhergehende Beispiel, verringert. Deshalb erweist sich diese Wahl nur im Falle eines „nicht ausreichenden Fassungsvermögens“ des Ehepartners mit dem niedrigeren Einkommen, als günstiger.

<b>3</b>	<b>Steuerzahler mit zwei Kindern zu 100% zu Lasten (von denen eines noch nicht drei Jahre alt ist) und einem Gesamteinkommen von 25.000 Euro</b>
	<p>Die <b>theoretische</b> Absetzung ist gleich <b>1.700</b> Euro (800 für das erste Kind + 900 für das Zweite). Berechnen wir nun den tatsächlichen Absetzbetrag.  <math>1.700 \times [(110.000 - 25.000)/110.000] = 1.700 \times 0,7727 = 1.313,59</math></p>

<b>4</b>	<b>Ehegatten mit vier Kindern (über drei Jahre) zu Lasten und einem Gesamteinkommen von 40.000 Euro der Erste und 30.000 Euro der Zweite</b>
	<p>Der Gesamtbetrag der <b>theoretischen</b> Absetzung ist gleich <b>4.000</b> Euro (800 + 200 für jedes Kind, da sie über drei Jahre alt sind), die zu je 50% unter den Eltern aufzuteilen ist (2.000 Euro). Berechnung der tatsächlichen Absetzungen.</p> <p>Für den ersten Ehepartner beträgt sie 1.428 Euro und wird wie folgt berechnet:  <math>2.000 \times [(140.000 - 40.000)/140.000] = 2.000 \times 0,7142 = 1.428,40</math></p> <p>Für den zweiten Ehepartner hingegen beträgt sie 1.571 Euro u. wird wie folgt berechnet:  <math>2.000 \times [(140.000 - 30.000)/140.000] = 2.000 \times 0,7857 = 1.571,40</math></p>

## DIE NEUEN REGELN FÜR DIE KINDER DER EHEPARTNER

Auch für getrennte und geschiedene Ehepartner sind neue Regelungen eingeführt worden.

Im Falle einer gesetzlichen und tatsächlichen Trennung, Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe, ist festgelegt worden dass:

- bei fehlender Übereinstimmung zwischen den Eltern, die Absetzung jenem Elternteil zusteht, der die Aufsicht übernommen hat bzw. falls beide Eltern die Aufsicht übernehmen, die Absetzung zu je 50% zusteht;
- der volle Betrag zur Gänze dem anderen Elternteil zusteht, wenn der beaufsichtigende Elternteil (oder einer der beaufsichtigenden Eltern im Falle einer gemeinsamen Aufsicht), ein Einkommen bezieht, durch das er nicht den vollen bzw. teilweisen Betrag der Absetzung in Anspruch nehmen kann (im Falle eines nicht ausreichenden Fassungsvermögens).

In diesem Fall hat jener Elternteil, vorbehaltlich einer anderen Abmachung zwischen den Parteien, der den vollen Betrag der Absetzung für sich in Anspruch nimmt, die Pflicht, dem anderen beaufsichtigenden Elternteil, den höchsten Betrag der in Anspruch genommenen Absetzung, zurückzuerstatten.

### ZUR BEACHTUNG

Sind Maßnahmen für die Anvertrauung der Kinder vorhanden, wird die Regelung für Absetzungen, die für Kinder zu Lasten von getrennten Eltern vorgesehen ist, auch für **nicht verheiratete Eltern** angewandt. Liegen keine der genannten Maßnahmen vor, wird die Absetzung im Ausmaß von 50 Prozent zwischen den Eltern aufgeteilt, vorbehaltlich des Abkommens, die Absetzung dem Elternteil mit höherem Einkommen zuzuteilen.



## 5. DIE ABSETZUNG FÜR ANDERE FAMILIENANGEHÖRIGE

### WEM UND FÜR WELCHE FAMILIENANGEHÖRIGEN SIE ZUSTEHT

In steuerlicher Hinsicht werden folgende Personen als Familienangehörige betrachtet:

- Eltern (auch Adoptiveltern;
- nächste Verwandten, auch uneheliche;
- getrennte Ehepartner;
- Schwiegersöhne und Schwiegertöchter;
- Schwiegereltern;
- Brüder und Schwestern;
- Kindeskinde.

Damit die genannten Personen als zu Lasten anerkannt werden, ist es nötig, dass diese Einkünfte von nicht mehr als 2.840,51 Euro beziehen und mit dem Steuerzahler zusammen leben oder von diesem Unterhaltszahlungen beziehen, die nicht infolge einer gerichtlichen Verfügung bezahlt werden.

In das Einkommen des Familienangehörigen sind für die Berechnung der Höchstgrenze von 2.840,51 Euro auch der Ertrag der Hauptwohnung und deren Zubehöre, die Zahlungen von internationalen Einrichtungen und Organismen, von diplomatischen Vertretungen, Konsulaten und Missionen sowie jene einzuschließen, die vom Heiligen Stuhl, durch Körperschaften, die direkt von diesem und von zentralen Einrichtungen der katholischen Kirche verwaltet werden, ausbezahlt werden.

Die **Basisabsetzung** für andere Familienangehörige zu Lasten beträgt **750 Euro**. Auch dieser Betrag verringert sich mit zunehmendem Einkommen.

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung, muss die Basisabsetzung mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der sich durch das Verhältnis zwischen 80.000 Euro, nach Abzug des Gesamteinkommens, und 80.000 ergibt.

#### DIE FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG

$$750 \quad \times \quad \frac{80.000 - \text{Gesamteinkommen}}{80.000}$$

Der Koeffizient, der sich durch das Verhältnis ergibt, ist den ersten vier Dezimalzahlen zu entnehmen und auf- bzw. abzurunden (zum Beispiel, wenn das Ergebnis der Berechnung 0,486978 ergibt, ist der zu verwendende Koeffizient gleich 0,4869).

Ist das Ergebnis des Verhältnisses **niedriger als Null** oder **negativ** steht **keine Absetzung** zu. Die Absetzung wird aufgehoben, sobald das Einkommen die Grenze von 80.000 Euro erreicht.

## BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER ABSETZUNG

<b>1</b>	<b>Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen von 20.000 Euro</b>
	Der Betrag der tatsächlichen Absetzung ergibt sich durch folgende Berechnung: $750 \times [(80.000 - 20.000)/80.000] = 750 \times 0,75 = 562,50$

<b>2</b>	<b>Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen von 50.000 Euro</b>
	Der Betrag der tatsächlichen Absetzung ergibt sich durch folgende Berechnung: $750 \times [(80.000 - 50.000)/80.000] = 750 \times 0,375 = 281,25$

Es wird daran erinnert, dass der Absetzbetrag für die anderen Familienangehörigen zu Lasten, nicht nach Ermessen zugesprochen werden kann, sondern anteilmäßig unter den Anspruchsberechtigten aufzuteilen ist.



## 6. DIE NEUEN ABSETZUNGEN NACH EINKOMMENSART

Das bis 31. Dezember 2006 geltende Ermittlungssystem der Irpef, hat die stufenweise Entwicklung der Besteuerung infolge des so genannten „no tax“ Bereiches garantiert und zwar durch einen Abzug vom Gesamteinkommen, der das steuerpflichtige Einkommen verringert hat.

Durch den neuen Berechnungsmechanismus der Steuer wird die stufenweise Entwicklung nicht nur durch die neuen Steuersätze und die neuen Einkommensstufen garantiert, sondern auch durch das System für Steuerabsetzungen, welches in einem Ausmaß festgelegt wurde, das die verschiedenen Arten des bezogenen Einkommens (Einkommen aus abhängiger Arbeit, aus Rente, aus selbständiger Arbeit, aus Unternehmen usw.), berücksichtigt.

In Wirklichkeit ersetzen diese Absetzungen, die bis Jahr 2006 geltenden Abzüge für Angestellte, Selbständige und Rentner von denen sie sich aber unterscheiden, da sie von der Bruttosteuer und nicht vom Gesamteinkommen des Steuerzahlers abzuziehen sind.

Im neuen Artikel 13 des Tuir (Einheitstext der Einkommensteuern) sind alle Absetzungen angeführt, die je nach Art des Einkommens, das dem Gesamteinkommen zugeführt wird, zustehen und beinhaltet auch die Berechnungsart dieser.

Wie für die Absetzungen der Familienangehörigen zu Lasten, verringert sich das Ausmaß auch der Absetzungen, die nach Art des Einkommens berechnet werden mit zunehmendem Einkommen und werden bei einer Einkommensgrenze von **55.000 Euro**, aufgehoben.

Für die Berechnung der Beträge, wird nicht die spezifische Einkommenskategorie (z. B.: der Gesamtbetrag des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit, aus Rente bzw. aus selbständiger Tätigkeit) als Bezugsparameter übernommen sondern der Gesamtbetrag des Einkommens.

Die Absetzungen für Angestellte und Rentner müssen auf die Arbeits- oder Rentenperiode (ausgedrückt in Tagen) aufgeteilt werden. Die anderen werden ungeachtet von der Tätigkeitsperiode im Laufe des Jahres übernommen.

Bei mehreren Arten von Einkommen können die Beträge der Absetzungen nicht zusammengefasst werden und der Steuerzahler kann die für ihn günstigste, in Anspruch nehmen. Wer zum Beispiel Einkünfte aus Rente und aus Unternehmen bezieht, kann von seiner Bruttosteuer nur eine der beiden Absetzungen abziehen.

Höhere Begünstigungen sind zugunsten von Rentnern, die das 75. Lebensjahr und mehr erreicht haben und für Angestellte mit befristetem Arbeitsvertrag vorgesehen worden. Für diese Letzten wurde unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses und falls das Gesamteinkommen 8.000 Euro nicht übersteigt, ein Mindeststand für die Absetzung (1.380 Euro) festgelegt.

Sehen wir nun einige Beispiel wie die tatsächlich zustehenden Kürzungen berechnet werden.

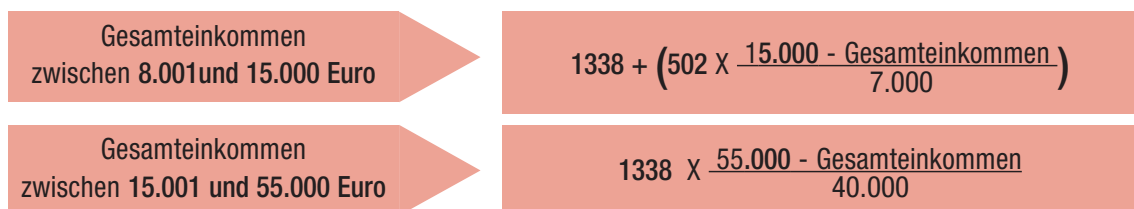
## FÜR DIE ARBEITNEHMER

Die Absetzungen von der „Basis“ (oder die theoretischen), welche die Angestellten ab dem Steuerzeitraum 2007 in Anspruch nehmen können, sind in den folgenden Tabellen angeführt.



Die Absetzungen müssen auf die Arbeitsperiode im Laufe des Jahres aufgeteilt werden, wobei der tatsächlich zustehende Betrag, niemals unter **690 Euro** liegen kann.

Besteht ein Arbeitsvertrag auf begrenzte Zeit, kann die tatsächliche Absetzung nicht unter **1.380 Euro** liegen.



Die Ergebnisse aus den Verhältnissen laut Formeln, sind den ersten vier Dezimalzahlen zu entnehmen und auf- bzw. abzurunden (zum Beispiel, wenn das Ergebnis der Berechnung 0,623381 ergibt, ist der zu verwendende Koeffizient gleich 0,6233).

Wenn das Gesamteinkommen höher ist als 23.000 Euro, die Grenze von 28.000 Euro jedoch nicht überschreitet, wird die Absetzung für nicht selbständige Arbeit um folgende Beträge erhöht:

GESAMTEINKOMMEN	ERHÖHUNG
über 23.000 bis 24.000 Euro	10 Euro
über 24.000 bis 25.000 Euro	20 Euro
über 25.000 bis 26.000 Euro	30 Euro
über 26.000 bis 27.700 Euro	40 Euro
über 27.700 bis 28.000 Euro	25 Euro

Die genannten Erhöhungen müssen mit den tatsächlich zustehenden Absetzungen zusammengezählt und als vollständig betrachtet werden ohne dabei einen Ausgleich mit der Arbeitsperiode des Jahres vorzunehmen.

## BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER ABSETZUNG FÜR NICHT SELBSTÄNDIGE ARBEIT

1	Ein Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag auf <b>unbegrenzte Zeit</b> , einer Arbeitszeit über das ganze Jahr und einem Gesamteinkommen von <b>21.000 Euro</b>
	Die tatsächliche Absetzung ergibt sich durch folgende Berechnung: <b><math>1338 \times [(55.000 - 21.000)/40.000] = 1.338 \times 0,85 = 1.137,30</math></b>

2	Ein Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag auf <b>unbegrenzte Zeit</b> , einer Arbeitszeit von <b>200 Tagen</b> und einem Gesamteinkommen von <b>7.500 Euro</b> im Jahr
	Die tatsächliche Absetzung wird berechnet indem der Gesamtbetrag der Absetzung, der für Angestellte mit einem Gesamteinkommen bis 8.000 Euro (1.840) vorgesehen ist, im Verhältnis zu den Arbeitstagen des Jahres (200) verrechnet wird <b><math>1.840 : 365 \times 200 = 1.008,21</math></b> Hätte sich die Arbeitszeit auf 100 Tage erstreckt, wäre es folgende Absetzung: <b><math>1.840 : 365 \times 100 = 504,11</math></b> Da dieser Betrag aber niedriger ist als der Mindestbetrag von 690 Euro, steht dem Steuerzahler in jedem Fall dieser Betrag zu.

3	Ein Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag auf <b>begrenzte Zeit</b> , einer Arbeitszeit von <b>250 Tagen</b> und einem Gesamteinkommen von <b>7.000 Euro</b>
	Die Absetzung wird berechnet indem der Betrag von 1.840 Euro im Verhältnis zu den Arbeitstagen des Jahres verrechnet wird: <b><math>1.840 : 365 \times 250 = 1.260,27</math></b> Da der genannte Betrag unter <b>1.380 Euro</b> (Mindestbetrag der Absetzung, die den Arbeitnehmern mit einem Arbeitsvertrag auf begrenzte Zeit zusteht) liegt, wird diesem Arbeitnehmer der Mindestbetrag der Absetzung anerkannt.

4	Ein Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag auf <b>unbegrenzte Zeit</b> , einer Arbeitszeit über das ganze Jahr und einem Gesamteinkommen von <b>14.000 Euro</b>
	Die tatsächliche Absetzung beträgt <b>1.409,69 Euro</b> und ergibt sich durch folgende Berechnung: <b><math>1.338 + [502 \times (15.000 - 14.000)/7.000]</math> also <b><math>1.338 + [502 \times 0,1428] = 1.338 + 71,69 = 1.409,69</math></b></b>

<b>5</b>	Ein Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag auf <b>unbegrenzte Zeit</b> , einer Arbeitszeit über das ganze Jahr und einem Gesamteinkommen von <b>27.000 Euro</b>
	<p>Die tatsächliche Absetzung ergibt sich durch folgende Berechnung:  <math>1.338 \times [(55.000 - 27.000)/40.000] = 1.338 \times 0,70 = 936,60</math></p> <p>Da das Gesamteinkommen des Steuerzahlers zwischen 26.000 und 27.00 Euro liegt, wird die Absetzung um <b>40 Euro</b> erhöht. Der Gesamtbetrag der Absetzung beträgt also <b>976,60 Euro</b> (936,60 + 40).</p>

Die Absetzung für nicht selbständige Arbeit steht auch für einige, diesen gleichgestellte Einkünfte zu und zwar:

- Für Einkünfte, die von mitarbeitenden Gesellschaftern von Genossenschaften bezogen wurden;
- Für Gehälter und Entgelte, die von Angestellten mit Verträgen auf Zeit (auch befristeter Vertrag) bezogen wurden;
- Für Studienstipendien;
- Für Entgelte von geregelter und fortwährender Mitarbeit;
- Für die Entlohnungen der Priester;
- Für Renten, die von Zusatzfürsorgeanstalten ausgezahlt werden;
- Für Entgelte, die von Arbeitern bezogen wurden, welche in sozial nützlichen Tätigkeiten wirksam sind.

#### ZUR BEACHTUNG

Folgende Absetzungen stehen zu, wenn das Gesamteinkommen die Grenze von 8.000 Euro nicht überschreitet: 690 Euro für Einkommen aus Arbeitsverhältnissen auf unbegrenzte Zeit und 1.380 Euro für Arbeitsverhältnisse auf begrenzte Zeit. Die Absetzungen können nicht mit Bezug auf die Arbeitsperiode verrechnet werden und sind untereinander nicht kumulierbar.

## FÜR DIE RENTNER

Die Absetzungen für Einkünfte aus Rente sind je nachdem ob die Bezieher das 75 Lebensjahr erreicht haben oder nicht, in zwei Kategorien eingeteilt.

Die Absetzungen von der „Basis“ (oder die theoretischen), die ab 2007 in Anspruch genommen werden können sind in den zwei folgenden Tabellen angeführt.

### DIE ABSETZUNGEN FÜR RENTNER UNTER 75 JAHREN

GESAMTEINKOMMEN	ABSETZUNG
bis 7.500 Euro	1.725 Euro
über 7.500 bis 15.000 Euro	1.255 + Betrag aus folgender Berechnung: $470 \times \frac{15.000 - \text{Gesamteinkommen}}{7.500}$
über 15.000 bis 55.000 Euro	1.255 x Betrag aus folgender Berechnung: $\frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$

Die Absetzungen müssen auf die Rentenzeit des Jahres aufgeteilt werden. Die Absetzung für Rentner mit einem **Einkommen bis 7.500 Euro**, kann in keinem Fall niedriger als **690 Euro** sein.

Die Koeffizienten aus den Ergebnissen der beiden Beispiele, sind den ersten vier Dezimalzahlen zu entnehmen und auf- bzw. abzurunden.

### DIE ABSETZUNGEN FÜR RENTNER MIT 75 JAHREN ODER MEHR

GESAMTEINKOMMEN	ABSETZUNG
bis 7.750 Euro	1.783 Euro
über 7.750 bis 15.000 Euro	1.297 + Betrag aus folgender Berechnung: $486 \times \frac{15.000 - \text{Gesamteinkommen}}{7.250}$
über 15.000 bis 55.000 Euro	1.297 x Betrag aus folgender Berechnung: $\frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$

Die Absetzungen müssen auf die Rentenperiode des Jahres aufgeteilt werden. Die Absetzungen müssen auf die Rentenzeit des Jahres aufgeteilt werden. Die Absetzung für Rentner mit einem **Einkommen bis 7.750 Euro**, kann in keinem Fall niedriger als **713 Euro** sein.

Die Koeffizienten aus den Ergebnissen der beiden Beispiele, sind den ersten vier Dezimalzahlen zu entnehmen und auf- bzw. abzurunden.

### BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER ABSETZUNGEN FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE

<b>1</b>	<p>Rentner mit <b>75 Jahren</b>, Rentenperiode das ganze Jahr und einem Gesamteinkommen von <b>14.000 Euro</b></p> <p>Die tatsächliche Absetzung ist gleich <b>1.364,01 Euro</b> und wird berechnet, indem der Betrag von 1.297 Euro (Fixbetrag) mit dem Betrag (76,01 Euro) aus folgender Berechnung, zusammengezählt wird:  <math>486 \times [(15.000 - 14.000)/7.250] = 486 \times 0,1397 = 67,01</math></p>
<b>2</b>	<p>Rentner mit <b>80 Jahren</b>, Rentenperiode das ganze Jahr und einem Gesamteinkommen von <b>18.000 Euro</b></p> <p>Die tatsächliche Absetzung ergibt sich durch folgende Berechnung:  <math>1.297 \times [(55.000 - 18.000)/40.000] = 1.297 \times 0,925 = 1.199,73</math></p>
<b>3</b>	<p>Rentner mit <b>70 Jahren</b>, einer Arbeitszeit von 200 Tagen und einem Gesamteinkommen von <b>7.000 Euro</b> im Jahr</p> <p>Die tatsächliche Absetzung wird berechnet, indem der Gesamtbetrag der Absetzung, der für Inhaber eines Gesamteinkommens bis 7.500 Euro (1.725) vorgesehen ist, im Verhältnis zu den Rententagen des Jahres (200) verrechnet wird:  <math>1.725 : 365 \times 200 = 945,21</math></p> <p>Hätte sich die Rentenzeit auf <b>120 Tage</b> erstreckt, wäre es folgende Absetzung:  <math>1.725 : 365 \times 120 = 567,12</math></p> <p>Da dieser Betrag aber niedriger ist als der Mindestbetrag von 690 Euro, würde dem Steuerzahler dieser Betrag in jedem Fall zustehen.</p>
<b>4</b>	<p>Rentner mit <b>74 Jahren</b>, Rentenperiode das ganze Jahr und einem Gesamteinkommen von <b>13.000 Euro</b></p> <p>Die tatsächliche Absetzung wird berechnet, indem der Betrag von 1.255 Euro (Fixbetrag)  <math>470 \times [(15.000 - 13.000)/7.500] = 470 \times 0,2666 = 125,30</math></p> <p>Der zustehende Betrag beläuft sich also auf <b>1.380,30</b> (1.255 + 125,30).</p>
<b>5</b>	<p>Rentner mit <b>69 Jahren</b>, Rentenperiode das ganze Jahr und einem Gesamteinkommen von <b>40.000 Euro</b></p> <p>Die tatsächliche Absetzung ergibt sich durch folgende Berechnung:  <math>1.255 \times [(55.000 - 40.000)/40.000] = 1.255 \times 0,375 = 470,63</math></p>

#### ZUR BEACHTUNG

Absetzungen im Ausmaß von 690 Euro für Rentner unter 75 Jahren und von 713 Euro für Rentner mit mehr als 75 Jahren, können nicht mit Bezug auf die Rentenperiode verrechnet werden und sind untereinander nicht kumulierbar.

## FÜR DIE BEZIEHER SONSTIGER EINKÜNFTE

Die Absetzungen von der „Basis“ (oder die theoretischen), die von den Inhabern sonstiger Einkünfte ab 2007 in Anspruch genommen werden können, sind in der folgenden Tabelle angeführt.

GESAMTEINKOMMEN	ABSETZUNG
bis 4.800 Euro	1.104 Euro
über 4.800 bis 55.000 Euro	1.104 x Betrag aus folgender Berechnung:
	$\frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$

**Die Absetzungen werden unabhängig von der Dauer der Tätigkeit im Laufe des Jahres angewandt.**

Der Koeffizient aus dem Verhältnis der Formel, ist den ersten vier Dezimalzahlen zu entnehmen und auf- bzw. abzurunden.

Diese letzte Absetzung kann für folgende Einkünfte in Anspruch genommen werden:

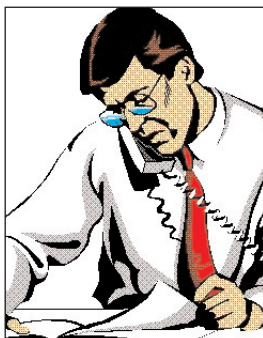
- Entgelte aus freiberuflichen Tätigkeiten innerhalb der Struktur der Angestellten des nationalen Gesundheitsdienstes;
- Entlohnungen, Sitzungsgelder und sonstige Entgelte des Staates, der Regionen, der Provinzen und Gemeinden für die Ausübung von öffentlichen Funktionen;
- Die Entlohnungen von Arbeiten in den Wahlsitzen;
- Renten auf Lebenszeit und für Erträge auf bestimmte Zeit, die verschieden von den Fürsorge-renten sind;
- Trinkgelder, die von den technischen Angestellten von Spielcasinos (Croupiers) bezogen wurden;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
- Einkünfte aus Kleinunternehmen;
- Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten;
- Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Tätigkeiten bzw. aus Verpflichtungen des Tuns, Nichttuns oder Unterlassens.

### EIN BEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG DER ABSETZUNG VON ANDEREN EINKÜNFTE

Steuerzahler der im Jahr 2007 Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Arbeit für einen Gesamtbetrag von **40.000 Euro** bezogen hat

Die tatsächliche Absetzung beträgt 329,88 Euro und wird wie folgt berechnet:

$$1.104 \times [(55.000 - 40.000)/50.200] = 1.104 \times 0,2988 = 329,88$$



## 7. GESAMTEINKOMMEN ZUR STEUER

Sind die Absetzungen ermittelt, welche für Familienmitglieder zu Lasten und für die Art des Einkommens zustehen, sind alle Elemente für die Berechnung der geschuldeten Steuer vorhanden. Die Nettosteuer wird berechnet, indem vom Bruttobetrag der Irpef, alle Absetzungen abgezogen werden.

### EIN VOLLSTÄNDIGES BEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG DER IRPEF

In der Annahme eines Steuerzahlers mit **Frau und zwei Kindern** (im Alter von über drei Jahren) **zu Lasten**, dessen Einkünfte des Jahres 2007 wie folgt zusammengesetzt sind:

- Einkünfte aus Grundbesitz von 200 Euro (80 aus Grundbesitz und 120 aus der Landwirtschaft);
- Einkünfte aus Gebäudebesitz von 1.500 Euro (davon 1.000 Euro aus der Hauptwohnung);
- Einkommen aus selbständiger Arbeit 30.000 Euro (für den vollen Zeitraum des Jahres);
- Sonstige Einkünfte für 5.000 Euro.

Nehmen wir außerdem an, dass er im Laufe des Besteuerungszeitraumes Folgendes getragen hat:

- Vom Einkommen absetzbare Spesen für 1.200 Euro (zum Beispiel für freiwillige Zuwendungen und für Beiträge von Zusatzrenten);
- Aufwendungen, die Anspruch auf einen Absetzbetrag (19%) von 1.500 Euro (Ausgaben für den Arzt und Passivzinsen auf eine Hypothekendarlehen), geben.

ZUSAMMENFASSUNG DER EINKÜNFTEN		ERKLÄRER
1	Einkünfte aus Grundbesitz	80
2	Einkünfte aus der Landwirtschaft	120
3	Einkünfte aus Gebäudebesitz	1.500
4	Einkünfte aus selbständiger Arbeit und dergleichen	30.000
5	Sonstige Einkünfte	5.000
Gesamteinkommen		36.700

Das Einkommen des Steuerzahlers in unserem Beispiel beträgt 36.700 Euro. Werden von diesem Einkommen, der aufgewertete Ertrag der Hauptwohnung (1.000 Euro) und die abzugsfähigen Aufwendungen (1.200 Euro) abgezogen, ergibt sich das Einkommen, auf dem die Irpef-Sätze anzuwenden sind.

Abzug für die Hauptwohnung	1.000
Abzugsfähige Aufwendungen	1.200
Steuerpflichtiges Einkommen	34.500

Berechnen wir nun die Bruttosteuer auf das steuerpflichtige Einkommen von 34.500 Euro. Wie wir bereits in der Aufstellung für die Berechnung der Irpef gesehen haben, beträgt die Steuer der Einkommensstufe zwischen 28.001 und 55.000, 6.960 Euro + 38% des Teiles, der die Grenze von 28.000 Euro überschreitet. Die Bruttosteuer beträgt also **9.430 Euro** (6.960 + 2.470).

**BRUTTOBETRAG DER IRPEF 6.960 + 2.470 (38% VON 6.500) = 9.430 Euro**

Nun berechnen wir **die Absetzbeträge für Familienangehörige zu Lasten je nach Art des Einkommens**.

#### A. FAMILIENANGEHÖRIGE ZU LASTEN

**EHEGATTE** zustehende Absetzung 690 Euro

Da das Gesamteinkommen (36.700 Euro) in der Einkommensstufe zwischen 15.001 und 40.000 Euro eingeschlossen ist, steht der Fixbetrag von 690 Euro, ohne zusätzliche Erhöhungen des Absetzbetrages zu.

**KINDER** zustehender Absetzbetrag 1.066 Euro

Der **theoretische** Absetzbetrag beträgt **1.600 Euro** (800 für jedes Kind). Der tatsächliche Betrag ergibt sich aus folgender Berechnung:

$$1.600 \times [(110.000 - 36.700)/110.000] = 1.600 \times 0,6663 = 1.066,08$$

#### B. ABSSETZUNG FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT

Da das Gesamteinkommen in der Einkommensstufe zwischen 15.001 und 40.000 Euro eingeschlossen ist, steht der Absetzbetrag zu, welcher sich aus folgender Berechnung ergibt:

$$1.338 \times \frac{55.000 - 36.700}{40.000} = 1.338 \times 0,4575 = 612,14 \text{ Euro}$$

Nach Berechnung der Absetzbeträge, kann der Nettobetrag der Irpef berechnet werden. Dabei müssen von der Bruttosteuer alle berechneten Absetzbeträge plus 19% der abzugsfähigen Aufwendungen (gleich 285 Euro) abgezogen werden.

**Nettobetrag der IRPEF netta 9.430 – 690 – 1.066 – 612 – 285 = 6.777 Euro**

Selbstverständlich müssen, um festzustellen wann und wie viel für die Steuerperiode einzuzahlen ist, die Vorsteuereinhalte der Irpef, die im Laufe des Jahres vom Arbeitgeber einbehalten wurden und die im Vordruck Cud angeführt sind, berücksichtigt werden.

**FASSEN WIR NUN IN DER FOLGENDEN AUFSTELLUNG DIE BERECHNUNG ZUSAMMEN:**

<b>BERECHNUNG DER IRPEF FÜR DAS JAHR 2007</b>	
Gesamteinkommen	36.700
Abzug für Ausgaben	1.200
Abzug für die Hauptwohnung	1.000
Steuerpflichtiges Einkommen (Gesamteinkommen – Abzüge)	34.500
Bruttosteuer (Einkommensstufe von 28.001 bis 55.000 Euro)	9.430
Absetzungen für nicht selbständige Arbeit (Einkommensstufe von 15.001 bis 55.000 Euro)	612
Absetzungen für Familienangehörige zu Lasten (Ehegatte 690 + Kinder 1.066)	1.756
Absetzungen für Aufwendungen (19% von 1.500)	285
Nettosteuer (Bruttosteuer – Absetzungen)	6.777

**MIT DER FÜR DAS JAHR 2006 GELTENDEN REGELUNG HÄTTEN SICH FOLGENDE BETRÄGE ERGEBEN:**

<b>BERECHNUNG DER IRPEF FÜR DAS JAHR 2006</b>	
Gesamteinkommen	36.700
Abzug für Ausgaben	1.200
Abzug für die Hauptwohnung	1.000
Abzüge für die Produktion des Einkommens (No Tax Bereich)	0
Abzug für Familienangehörige zu Lasten	6.057
Steuerpflichtiges Einkommen (Gesamteinkommen – verschiedene Abzüge)	28.443
Bruttosteuer (Einkommensstufe von 26.001 bis 33.500 Euro)	6.786
Absetzungen für Aufwendungen (19% von 1.500)	285
Nettosteuer (Bruttosteuer – Absetzungen)	6.501

Wie man sieht ist die mit der Regelung für das Jahr 2006 berechnete Steuer niedriger als jene, die für das Jahr 2007 berechnet wurde (um 276 Euro). Man soll sich aber nicht täuschen lassen und glauben, dass das neue Besteuerungssystem nicht so günstig ist wie das vorhergehende.

Wie bereits in der Einführung des Leitfadens angedeutet, wird das neue Ermittlungssystem der Irpef von der Erhöhung der Familienzulagen begleitet. Für einen genaueren Vergleich zwischen den beiden Regelungen, muss auch der unter diesem Titel zustehende Betrag berücksichtigt werden (welcher für das Jahr 2007 über 575,88 Euro liegt).

<b>Neue Zulage</b> auf das Jahreseinkommen einer Familie mit 36.700 Euro (73,81x12)	<b>885,72</b>
-------------------------------------------------------------------------------------	---------------

<b>Vorhergehende Zulage</b> auf das Jahreseinkommen einer Familie mit 36.700 Euro (25,82x12)	<b>309,84</b>
----------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

**UNTERSCHIEDESBETRAG 575,88 EURO**

Daraus ergibt sich, dass dem Steuerzahler dieses Beispiels mit Hinsicht auf das Jahr 2006, ein Mehreinkommen von 299,88 Euro (575,88 – 276) zur Verfügung steht.



## 8. UM MEHR ZU ERFAHREN

### **DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986**

Genehmigung des Einheitstextes auf die Einkommensteuern

### **Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 (Art.1, Absätze von 6 bis 11)**

Bestimmungen für die Erstellung der Jahres- und Mehrjahresbilanz des Staates (Finanzgesetz 2007) – veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt des Gesetzesanzeigers Nr. 299 vom 27. Dezember 2007.

### **Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 15/E vom 16. März 2007**

Finanzgesetz für das Jahr 2007 – Steueränderungen auf das Einkommen der natürlichen Personen.

Die oben angeführten Maßnahmen sind auf der Webseite der Agentur ([www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it)) zu finden. Für Steuerzahler, welche die Aspekte der Irpef- Reform vertiefen möchten, sind die wichtigsten Hinweise angeführt.



**DIE AGENTUR INFORMIERT NR. 2/2007**

Zweimonatliches Informationsblatt, veröffentlicht von der Agentur der Einnahmen  
**Zentraldirektion Dienste an die Steuerzahler**  
**Abteilung Dienste an die Steuerzahler und Vermittler**  
**Amt für steuerliche Veröffentlichungen**

Kostenlose Verteilung durch die Ämter der Agentur der Einnahmen  
Solange der Vorrat reicht

Eingetragen im Landesgericht Rom mit Nr. 504 am 1. Dezember 2003

<b>Verantwortlicher Leiter</b>	Aldo Polito
<b>Mitteleiter</b>	Margherita Calabrò
<b>Verlagskoordinator</b>	Camilla Ariete

Verfasst vom Amt für steuerliche Veröffentlichungen

**Direktion und Redaktion** via Cristoforo Colombo, 426 C/D - 00144 Roma

**Grafisches Gesamtkonzept** Stazione Grafica – Agenzia delle Entrate

Für weitere Informationen und Aktualisierungen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it)

**Die Agentur informiert**, kann auch auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) konsultiert werden.